

**Gemeinde Hatten**  
**Bebauungsplan Nr. 60A**  
**„Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüsting“**

**Zusammenfassende Erklärung**

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Inhalte der Planung**

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierter Vorhaben (hier der Bodenabbau und die Windenergienutzung) ein hohes Gewicht.

Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungspläne für das gesamte Gemeindegebiet mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen. Dabei sollen die bisherigen Betriebsstandorte gesichert werden und notwendige Entwicklungsflächen bei nachweislichem Bedarf soweit möglich an den vorhandenen Betriebsstandort angrenzen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zur ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 mit mehr als 10 Großvieheinheiten je Betrieb und nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zum Bebauungsplan wurde gem. § 2(4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan i.d.R. jeweils direkt an dem vorhandenen Hofstandort und damit teilweise in der Nähe von Wohngebäuden im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die Landwirtschaftskammer hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit überschlägig aus immissionsschutzrechtlicher Sicht beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden - vorrangig im Bereich der Entwicklungsflächen - Gehölzpflanzungen in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 26.04.2018 durch eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus durchgeführt. Neben der Einsicht wurde Gelegenheit zur Erörterung und zur Äußerung von Anregungen gegeben. Von der Öffentlichkeit wurden 5 Stellungnahmen abgegeben, die weitere oder abgeänderte Entwicklungsflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe (Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen) einforderten und auf veränderte Wallheckenverläufe sowie Gasleitungen hinwiesen. Die Änderungswünsche zu den Entwicklungsflächen wurden in Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer von der Gemeinde geprüft. Sie wurden, sofern eine konkrete Planungsabsicht nachgewiesen wurde und sie mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar waren, in der Planung berücksichtigt.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB wurde mit Anschreiben vom 22.03.2018 und Bitte um Stellungnahme bis zum 26.04.2018 durchgeführt. 14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Es gingen Hinweise und Anregungen zu folgenden Themenbereichen ein: Betroffenheit von Waldflächen durch Immissionen, kumulierende Wirkung benachbarter Stallanlagen hinsichtlich von Immissionen, potentielle Betroffenheit von geschützten Tierarten und vorhandenen Kompensationsflächen, Festsetzung der Eingrünungsstreifen, Kompensation, Bauverbotszonen an Landesstraßen, Erschließung von Hofstandorten, Baumaßnahmen/ Anpflanzungen an Verbandsgewässern, Baugrund, Wasserschutzgebiet, Kampfmittelbelastung und Leitungen. Diese wurden geprüft und führten gemäß der Abwägung im Wesentlichen zu folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Verweis auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren
- Hinweis, dass Anpflanzungen ausnahmsweise verschiebbar sind
- Verschiebung einer festgesetzten Anpflanzfläche, um einen Schutzstreifen an einem Verbandsgewässer freizuhalten
- Nachrichtliche Übernahme von Gasleitungen und Schutzstreifen

Die **öffentliche Auslegung** gemäß § 3(2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.01.2019 bis zum 15.02.2019. Von der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, die nach den Kriterien für die Standortausweisungen fragen, eine Zufahrt aus der von Bebauung freizuhaltenden Fläche aussparen und einen Begrünungsstreifen im Bereich einer geplanten Lagerhalle reduzieren möchten. Die Änderungswünsche wurden von der Gemeinde geprüft. Der Anregung, den Begrünungsstreifen zu verkürzen, wurde gefolgt. Auf den Kriterienkatalog in der Begründung wurde verwiesen.

Die **Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB wurde mit Anschreiben vom 11.01.2019 und Bitte um Stellungnahme bis zum 09.02.2018 durchgeführt. Sieben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Die Themenbereiche waren weitgehend identisch mit den o.g. Themen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, nur standortheimische Arten in der Pflanzliste zu verwenden und eine Durchfahrt durch eine Wallhecke zu berücksichtigen.

Die vorgetragenen Belange wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Pflanzliste wird entsprechend geändert. Es waren keine Änderungen der Planung erforderlich.

### **Berücksichtigung von Planungsalternativen**

Der Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund ihres eigenen Kriterienkataloges mit Planungsalternativen an den Betriebsstandorten auseinandergesetzt. Grundsätzlich andere Standorte kamen nicht in Frage, da immer der enge räumliche Bezug zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben gewahrt werden sollte. In Abstimmung mit den Betrieben und der Landwirtschaftskammer erfolgte eine Entscheidung über die Abgrenzung der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplan Nr. 60A in seiner Sitzung am 26.06.2019 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.07.2019 rechtsverbindlich geworden.